



Vorentwurf

Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen (Tonnagesteuergesetz)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990² über die direkte Bundessteuer

Art. 18 Abs. 3^{bis}

^{3bis} Unterliegt ein Seeschiff der Tonnagesteuer, so sind die Artikel 73–77 sinngemäss anwendbar.

Art. 58a Tonnagesteuer

Für die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus dem Betrieb von Seeschiffen sind die Artikel 73–77 anwendbar.

¹ BBl ...

² SR 642.11

*Gliederungstitel vor Art. 73***Dritter Titel: Tonnagesteuer***Art. 73* Gegenstand

¹ Der Tonnagesteuer unterstellt werden können ausschliesslich Seeschiffe, die zu folgenden Zwecken betrieben werden:

- a. Gütertransport;
- b. Personentransport;
- c. Rettungs- und Unterstützungsdienste;
- d. Kabel- und Rohrverlegung;
- e. Errichtung von Offshore-Bauwerken;
- f. wissenschaftliche Meeresforschung.

² Steuerpflichtig ist die Person, die das Schiff betreibt.

³ Als Betrieb gelten die Bereederung, die Befrachtung und die Vercharterung des Schiffs. Der Bundesrat umschreibt den Betrieb näher.

⁴ Der Tonnagesteuer unterliegen sämtliche Gewinne aus dem Betrieb oder der Veräusserung des Schiffs. Der Gewinn aus Nebentätigkeiten an Bord unterliegt ebenfalls der Tonnagesteuer, sofern er höchstens 50 Prozent des Gewinns aus dem Betrieb des Schiffs beträgt.

⁵ Die übrigen Gewinne, insbesondere aus Handelstätigkeiten und Liegenschaften werden nach den Artikeln 58–72 besteuert.

Art. 74 Voraussetzung

¹ Die Unterstellung eines Seeschiffs einer steuerpflichtigen Person unter die Tonnagesteuer setzt voraus, dass mindestens 60 Prozent der Tonnage der von dieser Person betriebenen Flotte im Register der schweizerischen Seeschiffe oder eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums eingetragen sind.

² Als Flotte gilt die Gesamtheit der Schiffe, die von der steuerpflichtigen Person betrieben werden.

³ Massgebender Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzung ist der letzte Tag der Steuerperiode.

⁴ Der Antrag auf Unterstellung unter die Tonnagesteuer ist bei der kantonalen Verwaltung für die direkte Bundessteuer einzureichen.

Art. 75 Berechnung

¹ Der steuerbare Reingewinn aus dem Betrieb des Seeschiffs berechnet sich auf der Grundlage seiner als Nettoraumzahl (NRZ) im internationalen Schiffsmessbrief nach

dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969³ angegebenen Tonnage und der Anzahl Betriebstage in der Steuerperiode.

² Er beträgt pro Betriebstag:

- a. pro 100 NRZ bis 1000 NRZ: 1.09 Franken;
- b. pro je weitere 100 NRZ bis 10 000 NRZ: 0.80 Franken;
- c. pro je weitere 100 NRZ bis 25 000 NRZ: 0.52 Franken;
- d. pro je weitere 100 NRZ über 25 000 NRZ: 0.26 Franken.

³ Der steuerbare Reingewinn wird um maximal 20 Prozent ermässigt, wenn das Antriebssystem des Schiffs bestimmte ökologische Anforderungen erfüllt und insbesondere geringe Luftverunreinigungen verursacht. Der Bundesrat legt die Anforderungen und die Höhe der Ermässigung im Einzelnen fest.

Art. 76 Beginn, Dauer und Ende der Tonnagebesteuerung

¹ Die Tonnagebesteuerung beginnt am ersten Tag der ersten Steuerperiode, in der das Seeschiff gemäss Antrag der steuerpflichtigen Person der Tonnagesteuer unterliegt.

² Das Schiff unterliegt während zehn Steuerperioden der Tonnagesteuer. Die Tonnagebesteuerung endet vorzeitig, wenn die steuerpflichtige Person darauf verzichtet oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Auf Antrag kann die Unterstellung unter die Tonnagesteuer erneuert werden.

⁴ Endet die Unterstellung vor Ablauf der zehn Steuerperioden, so kann die steuerpflichtige Person frühestens für die sechste Steuerperiode nach dem Ende der Tonnagebesteuerung eine erneute Unterstellung beantragen.

⁵ Nach dem Ende der Tonnagebesteuerung richtet sich die Besteuerung nach den Artikeln 58–72. Als Gewinnsteuerwerte gelten die handelsrechtlichen Buchwerte zu Beginn der ersten Steuerperiode nach dem Ende der Tonnagebesteuerung. Während der Tonnagebesteuerung aus dem Betrieb des Schiffs entstandene Verluste können nicht vorgetragen werden.

Art. 77 Umstrukturierungen

Wird ein der Tonnagesteuer unterstelltes Seeschiff bei einer Umstrukturierung nach Artikel 61 Absatz 1 oder 3 zum handelsrechtlichen Buchwert übertragen, so bleibt die Anwendungsdauer nach Artikel 76 Absatz 2 bestehen. Erfolgt die Übertragung zu einem anderen Wert, so gilt Artikel 76 Absatz 4.

2. Bundesgesetz vom 14. Dezember 1990⁴ über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden

Art. 8 Abs. 5

⁵ Unterliegt ein Seeschiff der Tonnagesteuer, so sind die Artikel 26b–26f sinngemäss anwendbar.

Art. 14 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Die Kantone können für Vermögen, das auf Rechte nach Artikel 8a und auf Seeschiffe nach Artikel 26b Absatz 1 entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 24 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Für die Berechnung des steuerbaren Reingewinns aus dem Betrieb von Seeschiffen sind die Artikel 26b–26f anwendbar.

Art. 26b Gegenstand

¹ Der Tonnagesteuer unterstellt werden können ausschliesslich Seeschiffe, die zu folgenden Zwecken betrieben werden:

- a. Gütertransport;
- b. Personentransport;
- c. Rettungs- und Unterstützungsdienste;
- d. Kabel- und Rohrverlegung;
- e. Errichtung von Offshore-Bauwerken;
- f. wissenschaftliche Meeresforschung.

² Steuerpflichtig ist die Person, die das Schiff betreibt.

³ Als Betrieb gelten die Bereederung, die Befrachtung und die Vercharterung des Schiffs. Der Bundesrat umschreibt den Betrieb näher.

⁴ Der Tonnagesteuer unterliegen sämtliche Gewinne aus dem Betrieb oder der Veräusserung des Schiffs. Der Gewinn aus Nebentätigkeiten an Bord unterliegt ebenfalls der Tonnagesteuer, sofern er höchstens 50 Prozent des Gewinns aus dem Betrieb des Schiffs beträgt.

Die übrigen Gewinne, insbesondere aus Handelstätigkeiten und Liegenschaften, werden nach den Artikeln 24–26a, 27 und 28 besteuert.

Art. 26c Voraussetzung

¹ Die Unterstellung eines Seeschiffs einer steuerpflichtigen Person unter die Tonnagesteuer setzt voraus, dass mindestens 60 Prozent der Tonnage der von dieser Person

betriebenen Flotte im Register der schweizerischen Seeschiffe oder eines Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraums eingetragen sind.

² Als Flotte gilt die Gesamtheit der Schiffe, die von der steuerpflichtigen Person betrieben werden.

³ Massgebender Zeitpunkt für die Erfüllung der Voraussetzung ist der letzte Tag der Steuerperiode.

⁴ Der Antrag auf Unterstellung unter die Tonnagesteuer ist bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.

Art. 26d Berechnung

¹ Der steuerbare Reingewinn aus dem Betrieb des Seeschiffs berechnet sich auf der Grundlage seiner als Nettoraumzahl (NRZ) im internationalen Schiffsmessbrief nach dem internationalen Schiffsvermessungs-Übereinkommen vom 23. Juni 1969⁵ angegebenen Tonnage und der Anzahl Betriebstage in der Steuerperiode.

² Er beträgt pro Betriebstag:

- a. pro 100 NRZ bis 1000 NRZ: 1.09 Franken;
- b. pro je weitere 100 NRZ bis 10 000 NRZ: 0.80 Franken;
- c. pro je weitere 100 NRZ bis 25 000 NRZ: 0.52 Franken;
- d. pro je weitere 100 NRZ über 25 000 NRZ: 0.26 Franken.

³ Der steuerbare Reingewinn wird um maximal 20 Prozent ermässigt, wenn das Antriebssystem des Schiffs bestimmte ökologische Anforderungen erfüllt und insbesondere geringe Luftverunreinigungen verursacht. Der Bundesrat legt die Anforderungen und die Höhe der Ermässigung im Einzelnen fest.

Art. 26e Beginn, Dauer und Ende der Tonnagebesteuerung

¹ Die Tonnagebesteuerung beginnt am ersten Tag der ersten Steuerperiode, in der das Seeschiff gemäss Antrag der steuerpflichtigen Person der Tonnagesteuer unterliegt.

² Das Schiff unterliegt während zehn Steuerperioden der Tonnagesteuer. Die Tonnagebesteuerung endet vorzeitig, wenn die steuerpflichtige Person darauf verzichtet oder die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind.

³ Auf Antrag kann die Unterstellung unter die Tonnagesteuer erneuert werden.

⁴ Endet die Unterstellung vor Ablauf der zehn Steuerperioden, so kann die steuerpflichtige Person frühestens für die sechste Steuerperiode nach dem Ende der Tonnagebesteuerung eine erneute Unterstellung beantragen.

⁵ Nach dem Ende der Tonnagebesteuerung richtet sich die Besteuerung nach den Artikeln 24–26a, 27 und 28. Als Gewinnsteuerwerte gelten die handelsrechtlichen Buchwerte zu Beginn der ersten Steuerperiode nach dem Ende der Tonnagebesteuerung. Während der Tonnagebesteuerung aus dem Betrieb des Schiffs entstandene Verluste können nicht vorgetragen werden.

⁵ SR 0.747.305.412

Art. 26f Umstrukturierungen

Wird ein der Tonnagesteuer unterstelltes Seeschiff bei einer Umstrukturierung nach Artikel 24 Absatz 3 oder 3^{quater} zum handelsrechtlichen Buchwert übertragen, so bleibt die Anwendungsdauer nach Artikel 26e Absatz 2 bestehen. Erfolgt die Übertragung zu einem anderen Wert, so gilt Artikel 26e Absatz 4.

Art. 29 Abs. 3

³ Die Kantone können für Eigenkapital, das auf Rechte nach Artikel 24a, auf Seeschiffe nach Artikel 26b Absatz 1, auf Beteiligungsrechte nach Artikel 28 Absatz 1 sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, eine Steuerermässigung vorsehen.

Art. 72xx Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an die Änderung vom

...

¹ Die Kantone passen ihre Gesetzgebung auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... den geänderten Artikeln 8 Absatz 5, 14 Absatz 3 zweiter Satz, 24 Absatz 1^{bis}, 26b–26f sowie 29 Absatz 3 an.

² Nach dem Inkrafttreten der Änderung finden die in Absatz 1 genannten Bestimmungen direkt Anwendung, wenn ihnen das kantonale Recht widerspricht.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.